

***Jugendrat-Statut***

***für die Stadt Rödermark***

Neufassung

- Gemeindevertr.-Beschluß v. 21.03.78 -

In Kraft seit 21.04.78

***Jugendrat-Statut  
für die Gemeinde Rödermark***

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1976 (GVBl. I S. 325) hat die Gemeindevorstand der Gemeinde Rödermark am 21.03.1978 folgendes Jugendrat-Statut für die Jugendzentren beschlossen:

***§ 1  
Organe der Jugendvertretung***

Zur Wahrnehmung der Jugendinteressen bei der Benutzung der gemeindlichen Jugendzentren in Rödermark werden folgende Organe der Jugendvertretung tätig:

- a) Jugendvollversammlung (JVV)
- b) Jugendrat (JR)

***§ 2  
Einberufung der Jugendvollversammlung***

- (1) Die Vorbereitung zur Durchführung der ersten Jugendvollversammlung in Rödermark obliegt dem Gemeindevorstand oder einem von ihm Beauftragten, der die JVV eröffnet und leitet bis zur Wahl eines Tagungspräsidiums.
- (2) Das Tagungspräsidium besteht aus dem Versammlungsleiter und zwei Beisitzern (von denen einer Protokoll führt). Es wird aus der Mitte der JVV gewählt. Für Wahlen wird ein Wahlausschuß gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht.

- (3) Mit Ausnahme der ersten JVV werden alle folgenden Versammlungen vom Jugendrat einberufen und durch dessen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (4) Mindestens einmal im Jahr muß eine JVV einberufen werden.

**§ 3**  
***Wahlrecht***

Wahlberechtigt und wählbar sind alle in Rödermark wohnhaften Jugendlichen im Alter vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 22. Lebensjahr.

**§ 4**  
***Wahlverfahren***

- (1) Die JVV beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Gewählt wird nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts, schriftlich und geheim.
- (3) Erhebt sich kein Widerspruch aus der Versammlung, kann per Akklamation gewählt werden.

**§ 5**  
***Aufgaben der Jugendvollversammlung***

- (1) Die JVV wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Jugendrates.
- (2) Die JVV kann dem Jugendrat im Rahmen der Benutzungsordnung Vorschläge zur Durchführung von Veranstaltungen in den Jugendzentren machen.

- (3) Bei Streitigkeiten in der Benutzung der Jugendzentren hat die JVV die Entscheidung als oberstes Vertretungsorgan der Jugend im Falle des § 15 der Benutzungsordnung für die Jugendzentren der Gemeinde Rödermark.

**§ 6**  
***Zusammensetzung des Jugendrates***

Der Jugendrat setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen.

**§ 7**  
***Aufgaben des Jugendrates***

Der Jugendrat vertritt die jugendlichen Benutzer gegenüber der Gemeinde (Gemeindevorstand) gemäß Benutzungsordnung für die Jugendzentren der Gemeinde Rödermark.

**§ 8**  
***Wahlzeit***

Der Jugendrat wird von der JVV auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

**§ 9**  
***Vorsitz***

Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

**§ 10**  
**Beschlüsse des Jugendrates**

Die Beschlüsse des Jugendrates werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. An Entscheidungen der JVV (gem. § 5) ist der Jugendrat gebunden.

**§ 11**  
**Mitverantwortung**

Der Jugendrat trägt die Mitverantwortung für die Jugendzentren in Rödermark im Rahmen und nach Maßgabe der Benutzungsordnung.

**§ 12**  
**Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Gemeinde**

- (1) Der Beauftragte der Gemeinde (Gemeindejugendpfleger, Sozialarbeiter, Sozialpädagoge) ist zu allen Sitzungen der Organe der Jugendvertretung einzuladen. Er muß jederzeit zum Gegenstand der Tagesordnung gehört werden. Er ist verpflichtet, Jugendrat und Jugendvollversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Gegenständen der Tagesordnung zu erteilen.
- (2) Der Beauftragte der Gemeinde hat einem Beschuß des Jugendrates innerhalb eines Monats zu widersprechen, wenn der Beschuß im Widerspruch zu der Benutzungsordnung steht.
- (3) Der Jugendrat ist zur positiven Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Gemeinde verpflichtet.

**§ 13**  
***Inkrafttreten***

Dieses Jugendrat-Statut tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt das am 17.11.1975 von der Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Roden  
beschlossene "Selbstverwaltungsstatut für die Jugendräume in Ober-Roden" außer Kraft.

Rödermark , den 22. März 1978

Der Gemeindevorstand

der Gemeinde Rödermark

Rebel, Bürgermeister

